



## Auszug aus dem substanziellen Protokoll 193. Ratssitzung vom 6. April 2022

### 5194. 2021/161

**Weisung vom 14.04.2021:**

**Schulamt, Definitive Einführung der Tagesschule nach dem Modell der Stadt Zürich, Änderung der Gemeindeordnung und Erlass einer Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule**

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 5039 vom 9. März 2022:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Matthias Renggli (SP), Mischa Schiwow (AL)

Abwesend: Mélissa Dufournet (FDP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

**Mark Richli (SP):** Auf Zeile 001 gibt es wie bei Änderungserlassen üblich den normalen Ingress. Bei der Zeile 003 wirkt es so, als hätte die Redaktionskommission viel neuen Text geschrieben – dem ist nicht so. Das Departement hat die Neuformulierungen der lit. a und b von Artikel 93 hinzugefügt. Der Artikel 93 tritt erst mit der neuen Gemeindeordnung in Kraft. Aus Sicht der Redaktionskommission (RedK) ist die alte Formulierung die Korrektere und Bessere. Das Departement intendierte mit der neuen Formulierung deutlich zu machen, dass Unterricht und Betreuung neu zusammengehören und so verankert werden sollen. Die RedK kam aber zum Schluss, dass dies mit der neuen Formulierung nicht ausgesagt wird und dass die alte Formulierung, die einfach Einrichtungen aufzählt, konsequenter ist. Deshalb ging die RedK zurück zur bestehenden Formulierung. Im Nachhinein stellte sich aber das Problem, dass in diesem Fall der ganze Artikel 93 dem Volk unverändert vorgelegt würde. Auch das ist nicht sehr vernünftig. Der stellvertretende Stadtschreiber kam in Absprache mit dem Rechtskonsulenten der Stadt zum Schluss, dass Artikel 93 im Ratsprotokoll unverändert steht. Wir in der RedK mussten unsere Überlegungen abbilden, die Stadt legt diese dem Volk aber logischerweise nicht vor. In der Zeile 013 haben wir das «1.» beim Untertitel gestrichen – es gibt erst eine Übergangsbestimmung – und das so wie üblich formuliert, nämlich «Übergangsbestimmungen zu Artikel 97a vom» und dann wird das Datum eingesetzt. In der Zeile 016 ist im Ingress die alte GO-Nummern aufgeführt, das mussten wir korrigieren. Auf Zeile 025 schrieben wir «der» statt «von» bei «im Rahmen der Vorgaben der Schulpflege». Das könnte sonst dahingehend falsch verstanden werden, als dass es Vorgaben gäbe, von denen einige angewendet werden und andere nicht. Es müssen natürlich alle angewendet werden. Auf Zeile 029 gab es in Artikel 4 lit. a ein Versehen; es steht überall



«am Morgen» und nicht «am Vormittag». Das wurde bereits in den Beratungen korrigiert, hier ging es vergessen und wurde deshalb nun geändert. Bei Zeile 031 hat das Parlament einen neuen Artikel 4a eingesetzt. Wir konnten weiter nummerieren auf Artikel 5 und setzten einen Marginaltitel. Zeile 033 war eine Folge der obigen Änderungen, die Marginalie und der Artikel brauchten neue Nummerierungen. Auf Zeile 037 geht es um einen deklaratorischen Artikel, der in einer allgemeinen Weise auf das kantonale Recht verweist. Da wir das nie so handhaben, ist dieser Artikel ganz zu streichen. In der Folge bleiben die Artikelnummern von Zeile 039 a gleich bestehen wie vorher. Auf Zeile 040 hiess der zweite Satz, den wir zu einem Teilsatz machten: «auf der Sekundarstufe sind Ausnahmen möglich». Gemeint ist aber, dass Ausnahmen «zulässig» sind. Das wurde entsprechend angepasst. Ab Zeile 050 gibt es wieder neue Artikelnummern: Das Parlament setzte den Artikel 9a ein, wir machten einen Artikel 10 daraus. Das zieht sich für den Rest der Vorlage durch. Auf Zeile 057 lösten wir die Binnendoppelpunkte auf. Auf Zeile 059 hatte ein Artikel fünf Absätze. Das lösten wir auf, indem wir einen neuen Artikel und eine Submarginalie einsetzen. Auch auf Zeile 081 haben wir die ganze Struktur etwas auseinandergenommen, damit die Absatzzahlen den Vorgaben der Richtlinie entsprechen. Auf Zeile 086, beziehungsweise bereits bei Zeile 083a, gab es einen Absatz 6, bei dem es um die Unentgeltlichkeit ging. Er stand hier am falschen Ort und musste weiter rauf. Wir konnten ihn bei Artikel 19a bei den Tarifen anfügen. Ebenfalls eine neue Nummerierung und Aufteilung gibt es bei den Artikeln ab Zeile 090: neue Artikel 23, 24 und 25. Bei den Schlussbestimmungen Zeile 098 gab es einen Verweis auf den Grossbuchstaben C in Absatz 2. Das geht so nicht, wir mussten die Artikelnummern aufführen, weil die Buchstaben nicht Teil des Erlasses, sondern nur Zwischentitel sind. Auf Zeile 099 war es leicht kompliziert formuliert; man schreibt eigentlich immer «diese Verordnung», nicht «die vorliegende Verordnung». Weil aber auf eine andere Verordnung Bezug genommen wird, formulierten wir den ganzen Satz um. Auf Zeile 103 geht es um die Änderung betreffend Verordnung über die Volksschule der Stadt Zürich. Das waren Änderungen, die die Redaktionskommission und der Rat in einer früheren Sitzung bei der Änderung der Verordnung vornahmen und die wir nachvollzogen haben. Auf Zeile 106 bauten wir den Satz leicht um. Auf Zeile 109 ist die Meinung, dass es um die Überführung in Tagesschulen geht. Das haben wir so formuliert. Im Anhang auf Zeile 117 im unteren Teil im Schulkreis Zürichberg hiess es früher «Schule Balgrist-Kartaus». Das sind inzwischen zwei selbstständige Schulen, wir führen sie einzeln auf. Die Redaktionskommission beantragt Ihnen einstimmig, den Änderungen zuzustimmen.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements Stellung.

**STR Filippo Leutenegger:** Als wir diese grosse und komplexe Vorlage vor einigen Wochen berieten, war es bereits Abend und es musste im Schnellzugtempo gehen. Deshalb konnten die Informationen nicht detailliert diskutiert werden. Es kamen viele neue



Beschlüsse hinein und veränderten die Vorlage so stark, dass die Verwaltung ziemlich intensiv rechnen musste, bis wir die richtigen Zahlen hatten. Der Stadtrat, respektive zuerst die Zürcher Schulpflege (ZSP), übernahmen diese. Bei der Einführung der Tagesschule 2030 – wenn alle Schulen nicht mehr Regelschulen, sondern Tagesschulen sind – wird für die Stadt mit Netto-Zusatzkosten von 75 Millionen Franken gerechnet. Ich fasse die verschiedenen Beschlüsse kurz zusammen, damit man einen Überblick über die laufenden Kosten erhält und alle auf dem gleichen Stand sind. Mit den Beschlüssen des Gemeinderats zu den Artikeln 13, 19 und 23 sowie 24 steigen die Nettokosten bedingt durch den Mehraufwand und Minderertrag um 45 Millionen auf 115 Millionen Franken jährlich. Vor allem bei den gebundenen Mittagessen sind das Zuweisungen, die mit 25 Millionen Franken geplant waren und auf 28 Millionen Franken erhöht wurden. Es handelt sich dabei um die Verlängerung von 80 auf 100 Minuten. Das entspricht einer Preisreduktion von 9 Franken auf 6 Franken. Diese Reduktion macht etwa 10,5 Millionen Franken aus. Zudem steigen die Kosten aufgrund des Beschlusses von Artikel 15 mit der Verlängerung der Tagesschule bis 16 Uhr um weitere 6 Millionen Franken. Die Beschlüsse führen zusammen zu jährlichen Mehrkosten von bis zu 51 Millionen Franken. Der Gemeinderat nahm zudem einen Systemwechsel vor. Wir sahen uns nicht nur die gebundenen Mittagessen an, sondern auf Wunsch des Gemeinderats auch die ungebundenen Mittagessen, die bisher in Verkauf und Kundenbetreuung (VKB) geregelt waren. In Artikel 19 wurde die ungebundene Mittagessenbetreuung zum Bestandteil der Tagesschule gemacht. Deshalb würden neu die jährlichen Netto-Gesamtkosten der Tagesschule mit den Netto-Betriebskosten ab Schuljahr 2030/31 bis zu 139 Millionen Franken pro Jahr mehr betragen. Das entspricht 64 Millionen Franken mehr und einer Erhöhung gegenüber der stadträtlichen Vorlage um bis zu 85 Prozent. Korrekterweise muss angemerkt werden, dass mit diesem Systemwechsel auch ein Wegfall respektive Zusatzkosten entstehen, weil wir auch hier mit den Preisen runtergingen und man die Zuweisung ebenfalls aufstockte. Wenn man die Differenz der ungebundenen Mittagessen zu den neuen ungebundenen Mittagessen nimmt, ergibt das die 13 Millionen Franken. Diese Differenz wäre aber sowieso angefallen. Man muss deshalb korrekterweise sagen, dass das Defizit für die Stadt 51 Millionen Franken beträgt, in der Tagesschulweisung sind es die 64 Millionen Franken. Das entspricht den 13 Millionen Franken Differenz. Wenn man die Differenz miteinbezieht, sind es für die Stadt selbst 51 Millionen Franken jährlich mehr und das entspricht etwa 68 Prozent zusätzlichen Ausgaben pro Jahr. Der Minderbetrag aufgrund von Artikel 20 «Härtefallklausel» wurde nicht einberechnet, da die Erfahrung noch fehlt – sie wird aber sicher auch etwas kosten. Dass wir den Systemwechsel von den ungebundenen Mittagessen in der Tagesschule auch zum Gegenstand der Tagesschule machen, hat natürlich auch eine Folge und bringt einen finanziellen Kollateralschaden. Wenn man die gebundenen Mittagessen in der Tagesschule auf 18 Franken senkt, führt das in der Regelschule bis zur Einführung der Tagesschule für alle zu höheren Preisen. In der Regelschule liegt der Maximalbeitrag bei 33 Franken. Das ist rechtlich nicht haltbar und muss sowieso korrigiert werden. Es darf keine Differenz zwischen Regelschule und ungebundenen Beiträgen der Tagesschule geben. Wir gingen davon aus, dass wir bei den 110 Minuten, während denen die Regelschule stattfindet, auf kumulierte Mehrausgaben von 48 Millionen Franken im Zeitraum von 2023 bis 2030 – bis zur Einführung der Tagesschule – kommen. Wir haben nun für die Tagesschule selbst mit diesem Systembruch Mehrausgaben von 64 Millionen Franken, davon wären aber 13 Millionen Franken



sowieso angefallen. Als Kollateraleffekt müssen wir die ungebundenen Mittage in der Mittelschule mitberappen. Das entspricht den knapp 48 Millionen Franken, die finanziert werden müssen. Wir gehen nicht davon aus, dass alle die 100 Minuten ausreizen werden, sondern glauben, dass der grösste Teil auf die 90 Minuten gehen wird. Im Moment geht die Hälfte der Schulen auf 90 Minuten. Da, wo dies neu eingeführt wird, muss dies entsprechend zusätzlich finanziert werden. Diese neue Zusatzfinanzierung wird zu zusätzlichen Ausgaben von 10 bis 14 Millionen Franken führen. Wir müssen bei der Budgetierung den Maximalbetrag einsetzen, da wir nicht wissen, wie viele Schulen auf 90 Minuten wechseln werden. Bei der Preisreduktion hingegen ist es klar; ein Franken Reduktion macht 3,5 Millionen Franken aus. Daher kann man diese Beträge relativ einfach zusammenrechnen.

Weitere Wortmeldungen:

**Stefan Urech (SVP):** Einige von Ihnen kennen vielleicht das Gefühl, wenn man nach den Ferien die Kreditkartenrechnung erhält und einmal leer schlucken muss, weil die Ferien plötzlich viel teurer als gedacht waren. Genau dieses Gefühl werden wahrscheinlich einige vor allem meiner Mitte- und bürgerlichen Kollegen erlebt haben, als die Kreditkartenabrechnung über die Mehrausgaben per Mail kam. STR Filippo Leutenegger sprach von den 139 Millionen Franken pro Jahr, die wir für die Tagesschule ausgeben. Das sind 51 Millionen Franken mehr als geplant und 58 Prozent mehr als das, was der Stadtrat wollte. Der Begriff «Tagesschule» kann ganz unterschiedlich definiert und ausgelegt werden. In einem Tal ist die Tagesschule etwas ganz anderes als in Winterthur, in Basel oder hier in Zürich. Etwas ist aber klar: Das, was aus dieser nächtlichen Debatte resultierte, entspricht sicher nicht mehr dem, was sich ein Politiker oder eine Politikerin aus dem bürgerlichen Lager oder der Mitte unter einer sinnvollen Tagesschule vorstellen. Das Projekt «Tagesschule 2025» wird auf der Website der Stadt Zürich mit drei Hauptargumenten beworben. Das erste Argument ist die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Dieses Argument ist sicher richtig. Die beiden weiteren Argumente sind in der Zwischenzeit schlicht nicht mehr wahr: Es wird die Steigerung der Chancengleichheit behauptet, obwohl eine Studie des Nationalfonds dieses Versprechen klar widerlegte. Das dritte Argument, mit dem die Tagesschule beworben wird, ist die Wirtschaftlichkeit. Sie ist sicher der Grund, warum die bürgerlichen Kollegen Feuer und Flamme für die Tagesschule waren. Man dachte, dieses System wird billiger als das jetzige Hort-System. Man muss sich aber ganz ehrlich fragen, was das Hort-System von der Tagesschule unterscheidet. Das Argument der Wirtschaftlichkeit stimmt nicht. Es liegt auf der Hand, dass die Tagesschule nicht billiger als das Hort-System ist.

**Yasmine Bourgeois (FDP):** Die Neue Zürcher Zeitung (NZZ) titelte gestern in ihrer Druckausgabe «Die Freisinnigen lehnen den Ausbau der Tagesschule ab». Wer den Artikel las, bemerkte, dass der Artikel online etwas anders formuliert war und ziemlich perfekt beschrieb, was wir meinen. Die Zürcher FDP wehrt sich gegen die Kostenexplosion bei den Tagesschulen. Die Tagesschule ist bekanntlich auch auf dem Mist der FDP gewachsen. Wir sind der Ansicht, dass es heute möglich sein muss, die Schule so zu organisieren, dass Eltern in vernünftigem Masse einer Erwerbsarbeit nachgehen können,



ohne dass die Kinder darunter leiden. Dazu gehören Dinge wie Blockzeiten, eine einfache Mittagsbetreuung – die pädagogisch nicht hochwertiger sein muss als die Betreuung zuhause –, die Koordination der freien Nachmittage innerhalb einer Familie und die Möglichkeit – aber nicht den Zwang –, Hausaufgaben in der Schule zu erledigen sowie die Kinder auch nach Schulschluss betreuen zu lassen. Diese Dinge sind nötig, weil der Staat mit seinem bisherigen Schulmodell die traditionelle Familie einseitig bevorzugte. Deshalb steht die FDP auch weiterhin hinter der Tagesschule und wird ihrer Verankerung in der Gemeindeordnung zustimmen. Die erwähnten Punkte, um aus einer Schule eine Tagesschule zu machen, müssen aber in keiner Weise Mehrkosten von über 140 Millionen Franken pro Jahr verursachen. Diese Kosten können nur als fahrlässige Veruntreuung von Steuergeld qualifiziert werden. Aus einer «Tagesschule light» wurde Schritt für Schritt eine «Tagesschule deluxe». Die Verwischung zwischen Unterricht und Betreuung führt dazu, dass Kinder, die nicht oder nicht täglich in der Tagesschule betreut werden, je nach Lehrperson oder Schulhaus pädagogisch benachteiligt werden. Das ist schlicht ein Verstoss gegen das Volksschulgesetz. Hier werden wir genau hinsehen. Solche Benachteiligungen erfolgen ganz subtil und häufig ohne Beschluss. Sie sind in der Praxis aber durchaus relevant. Es wird wiederholt berichtet, dass die Festigung des Stoffes fast nur noch in Gefässen wie der erweiterten Lernzeit oder der Hausaufgabenstunde, die von der Schulleitung als Bestandteil der Tagesschule gesehen wird, stattfindet. Nimmt ein Kind nicht an der erweiterten Lernzeit teil, weil es vielleicht einem Hobby nachgeht, muss es darauf hoffen, dass die Eltern das Einmaleins mit ihm aus Eigeninitiative üben. Die Folgen für die Betriebskosten sind massiv. Gesucht waren eine einfache Aufsicht und Betreuung während 80 bis 90 Minuten. Als Resultat haben wir am Ende wohl über zwei Betreuungspersonen pro Klasse. Diese werden ausserdem nicht zwei Stunden, sondern eher sechs bis acht Stunden beschäftigt, weil Sie zwingend hochqualifizierte Personen anstellen möchten. Wir beschäftigen also bald mehr Personal für die Betreuung als für die eigentliche Bildung, obwohl die Bildung den Löwenanteil der Zeit in Anspruch nimmt und obwohl es in der Schule in erster Linie um Bildung geht. Weil die Arbeitsstunden ausserhalb der Mittagspause irgendwie gefüllt werden müssen, drängt das Personal wahlweise in die Klassenzimmer, vereinnahmt Klassenlehrstunden, möchte teils bei der Beurteilung der Kinder mitreden und erzählt Märchen über die Abschaffung von Noten in der Tagesschule. Das alles beschäftigt wiederum die Lehrer, die – wie wir letzte Woche von der Bildungsdirektion hörten – heute bereits mit Nebentätigkeiten überlastet sind und massenhaft Überstunden produzieren. Ist es das, was wir der Bevölkerung versprochen haben und was die Bevölkerung bestellt hat? In der Abstimmungszeitung las ich davon nichts. Die FDP hat deshalb zwei Forderungen an die Tagesschule: Erstens müssen die Kosten massiv sinken. Das schadet den Kindern nicht, es nützt ihnen sogar, weil ihre Lehrpersonen nicht von ungenügend beschäftigtem Betreuungspersonal abgelenkt werden. Das Betreuungspersonal ist ausserhalb der Mittagszeit ungenügend beschäftigt. Davon kann ich Ihnen als Schulleiterin, aber auch als ehemalige Lehrerin, ein Lied singen. Zweitens fordern wir eine Freiwilligkeit ohne Nachteile – so, wie es das Volksschulgesetz vorsieht. Dazu braucht es kein Mengenziel von mindestens 90 Prozent an Kindern, die eine Tagesschule besuchen. Niemand soll, aber alle sollen dürfen. Es kann nicht das Ziel sein, einen Zwang durch einen anderen abzulösen. Wir riefen nach einer Tagesschule für Familien und haben eine Tagesschule für das Personal und eine zusätzliche pädagogische Rundumbetreuung, die auch die Eltern



*ein stückweit entmündigt – und das Ganze zu einem ungeheuren Preis. Eine solche Umsetzungsverordnung kann die FDP unmöglich unterstützen. Wir sagen deshalb heute Ja zum Grundsatz der Tagesschule in der Gemeindeordnung, aber Nein zur konkreten Umsetzung in der Tagesschulverordnung und behalten uns weitere Schritte vor.*

**Natalie Eberle (AL):** *Bei den Klassen- und Schulassistenzen geht es nicht darum, die Kinder zu beschäftigen, sondern dass möglichst gute Personen die Lehrpersonen in ihrer Arbeit unterstützen. Es braucht fachlich gutes Personal, damit die Lehrpersonen tatsächlich Unterstützung erhalten und die Kinder davon profitieren können. Einer der wichtigsten Sätze in der Verordnung wurde nicht verstanden. Es heisst «Lebensraum Schule». Es geht explizit darum, dass Betreuung und Schulzeit zusammenwachsen. Natürlich ist das Volksschulgesetzeskonform – es ist das Ziel der Tagesschulverordnung, die Grundlage zu schaffen, um diese beiden Bereiche zusammenzubringen. Eine Tagesschule, die tatsächlich für die Kinder und für die Verbesserung der Chancengleichheit und der Bildungsgerechtigkeit da ist, kostet. Wir investieren hier in Bildung.*

Schlussabstimmung über die bereinigten Dispositivpunkte A1–A2

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zu den bereinigten Dispositivpunkten A1–A2.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivpunkte A1–A2.

Mehrheit: Ursula Näf (SP), Referentin; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Natalie Eberle (AL), Simone Hofer Frei (GLP), Christina Horisberger (SP), Christian Huser (FDP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne), Shaibal Roy (GLP)  
Minderheit: Präsident Stefan Urech (SVP), Referent; Roger Bartholdi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 94 gegen 15 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die bereinigten Dispositivpunkte B1–B2

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zu den bereinigten Dispositivpunkten B1–B2.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivpunkte B1–B2.

Mehrheit: Ursula Näf (SP), Referentin; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Natalie Eberle (AL), Simone Hofer Frei (GLP), Christina Horisberger (SP), Christian Huser (FDP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne), Shaibal Roy (GLP)  
Minderheit: Präsident Stefan Urech (SVP), Referent; Roger Bartholdi (SVP)



7 / 14

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 78 gegen 31 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über den Dispositivpunkt B3

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zum Dispositivpunkt B3.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des Dispositivpunkts B3.

Mehrheit: Ursula Näf (SP), Referentin; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Natalie Eberle (AL), Simone Hofer Frei (GLP), Christina Horisberger (SP), Christian Huser (FDP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne), Shaibal Roy (GLP)

Minderheit: Präsident Stefan Urech (SVP), Referent; Roger Bartholdi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 94 gegen 15 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

A. Zuhanden der Stimmberechtigten:

1. Die Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 wird gemäss Beilage 1 (datiert vom 14. April 2021 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 6. April 2022) geändert.
2. Diese Änderung tritt vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2023 in Kraft.

B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz:

Unter Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten zu Bst. A:

1. Es wird eine Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule gemäss Beilage 2 (datiert vom 14. April 2021 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 6. April 2022) erlassen.
2. Übergangsbestimmung: Die Schülerclubs der Schulen Luchswiesen und Auzelg werden bis zur Überführung dieser Schulen in Tagesschulen wie bisher weitergeführt.

Unter Ausschluss des Referendums:

3. Es wird davon Kenntnis genommen, dass der Investitionsbetrag für die Infrastrukturmassnahmen für die definitive Einführung der Tagesschulen auf 146 Millionen Franken geschätzt wird.



**Die Gemeindeordnung (AS 101.100) wird wie folgt geändert:**

Schulbereiche	Art. 93 unverändert.
Tagesschulen	Art. 97a <sup>1</sup> Die Schulen der öffentlichen Volksschule werden als Tagesschulen geführt. <sup>2</sup> In den Tagesschulen werden Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden. <sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt zu den Tagesschulen eine Verordnung.

*Nach Art. 158:*

**Übergangsbestimmungen**

Übergangsbestimmungen zu Art. 97a vom 6. April 2022

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt, welche Schulen per 1. Januar 2023 als Tagesschulen geführt werden.

<sup>2</sup> Die übrigen Schulen werden in Tagesschulen überführt, sobald es die infrastrukturellen und betrieblichen Verhältnisse zulassen; die Schulpflege bestimmt den Überführungszeitpunkt der einzelnen Schulen.

**AS ...**

**Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (VTS)  
vom 6. April 2022**

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 54 und 97a GO<sup>1</sup> sowie nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 14. April 2021<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

**A. Allgemeine Bestimmungen**

Geltungsbereich	Art. 1 <sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für die Schulen der städtischen Volksschule. <sup>2</sup> Ausgenommen sind die städtischen Sonderschulen sowie die Kunst- und Sport- schule Zürich (K&S Zürich).
Tagesschulen a. Grundsatz	Art. 2 <sup>1</sup> Die Schulen gemäss dieser Verordnung werden als Tagesschulen geführt. <sup>2</sup> An den Tagesschulen werden Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden. <sup>3</sup> Das Zusammenwirken von Unterricht und Betreuung regeln die Schulen im Rahmen der Vorgaben der Schulpflege.
b. Ziele	Art. 3 Die Tagesschulen leisten einen Beitrag zu folgenden Zielen: a. die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf; b. die Erhöhung der Bildungsgerechtigkeit sowie der Bildungschancen für Kinder und Jugendliche in der Volksschule;

---

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> STRB Nr. 352 vom 14. April 2021.



c. die Optimierung der Organisation von Unterricht und Betreuung im Lebensraum Schule.

c. Bestandteile

Art. 4 Die Tagesschule umfasst:

- a. die Auffangzeit am Morgen;
- b. den Unterricht;
- c. die gebundenen Mittage;
- d. die ungebundenen Mittage;
- e. die offenen Betreuungsangebote am Nachmittag;
- f. betreute Aufgabenstunden.

d. Mitwirkung

Art. 5 Die Tagesschulen werden unter Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler und sämtlicher betroffener Personalgruppen gestaltet.

e. weitere Betreuungsangebote

Art. 6 Weitere Betreuungsangebote richten sich nach der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich<sup>3</sup>.

## B. Unterricht

Stundenplangestaltung  
a. Eckwerte

Art. 7 <sup>1</sup> Der Unterricht findet von Montag bis Freitag am Morgen sowie ab dem zweiten Kindergartenjahr je nach Schulstufe an zwei bis vier Nachmittagen statt.

<sup>2</sup> Der Mittwochnachmittag ist unterrichtsfrei; auf der Sekundarstufe sind Ausnahmen zulässig.

b. Vorgaben der Schulpflege

Art. 8 <sup>1</sup> Unter Berücksichtigung der Eckwerte gemäss Art. 7 erlässt die Schulpflege Rahmenvorgaben für die Stundenplangestaltung.

<sup>2</sup> Diese legen für jede Schulstufe die Tage mit und ohne Nachmittagsunterricht fest.

<sup>3</sup> Für Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht an drei Nachmittagen besuchen, bestehen zwei Zeitprofile.

<sup>4</sup> Die Schulpflege kann weitere Grundsätze für die Stundenplangestaltung festlegen.

c. Stundenpläne

Art. 9 <sup>1</sup> Im Rahmen von Art. 7 und 8 legt die Schulleitung die Stundenpläne fest.

<sup>2</sup> In der Regel bleiben die Zeitprofile über die verschiedenen Schulstufen konstant und werden für Schülerinnen und Schüler aus derselben Familie aufeinander abgestimmt.

Auffangzeit am Morgen

Art. 10 <sup>1</sup> Auf der Primar- und Sekundarstufe gilt ab 8.00 Uhr eine Auffangzeit für Schülerinnen und Schüler, deren Unterricht nach diesem Zeitpunkt beginnt.

<sup>2</sup> Die Schulpflege regelt die Einzelheiten.

## C. Betreuung

---

<sup>3</sup> vom 12. März 2008, VO KB, AS 410.130.



10 / 14

Gebundene Mittag- tage a. Grundsatz	<p>Art. 11<sup>1</sup> Als gebundener Mittag gilt die Mittagsbetreuung an Tagen, an denen eine Schülerin oder ein Schüler am Nachmittag Unterricht hat.</p> <p><sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler werden an den gebundenen Mittag- tagen in der Schule verpflegt und betreut, soweit keine Abmeldung erfolgt.</p> <p><sup>3</sup> Eine Abmeldung ist semesterweise möglich:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>von den gebundenen Mittag- tagen;</li><li>auf der Primarstufe vom gebundenen Mittag an einem Wochentag;</li><li>auf der Sekundarstufe vom gebundenen Mittag an einem Wochentag (Mo- dell 1) oder vom gebundenen Mittag an maximal zwei Wochentagen (Mo- dell 2); die Schulen wählen das Modell.</li></ol> <p><sup>4</sup> Die Schulpflege regelt die Einzelheiten.</p>
b. Kindergarten und 1. Klasse	<p>Art. 12 Die Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der 1. Klasse werden nach Möglichkeit in separaten Räumen oder an separaten Orten oder zu separaten Zeiten verpflegt und betreut.</p>
c. Dauer	<p>Art. 13<sup>1</sup> Die gebundenen Mittag- tage dauern grundsätzlich zwischen 80 und 100 Mi- nuten.</p> <p><sup>2</sup> Das Präsidium der jeweiligen Kreisschulbehörde legt die Dauer der Mittagszeit innerhalb dieser Bandbreite auf Antrag der Schule fest.</p>
d. Mittagsverpfle- gung	<p>Art. 14<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler erhalten eine ausgewogene, in der Regel warme Mittagsverpflegung.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulpflege regelt die Einzelheiten.</p>
Offene Betreu- ungsangebote am Nachmittag	<p>Art. 15<sup>1</sup> An Tagen mit Nachmittagsunterricht können Schülerinnen und Schüler des zweiten Kindergartenjahres und der Primarstufe bis 16.00 Uhr Betreuungs- angebote in Anspruch nehmen, sofern der Nachmittagsunterricht vor diesem Zeit- punkt endet.</p> <p><sup>2</sup> Die Betreuungsangebote werden im Rahmen der Vorgaben der Schulpflege durch die Schule festgelegt.</p> <p><sup>3</sup> Die Schülerinnen und Schüler nehmen an den offenen Betreuungsangeboten teil, soweit keine Abmeldung erfolgt.</p>
Betreute Aufga- benstunden	<p>Art. 16<sup>1</sup> Die Schulen bieten betreute Aufgabenstunden an.</p> <p><sup>2</sup> Sie legen im Rahmen der Vorgaben der Schulpflege Art, Umfang und Zeit der betreuten Aufgabenstunden fest.</p> <p><sup>3</sup> Die Schülerinnen und Schüler nehmen an den betreuten Aufgabenstunden teil, soweit keine Abmeldung erfolgt.</p>
Ausschluss	<p>Art. 17<sup>1</sup> Die Schulpflege regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Schülerin oder ein Schüler von Betreuungsangeboten der Tagesschule ausgeschlossen werden kann.</p> <p><sup>2</sup> Sie legt das entsprechende Verfahren fest.</p>
Qualität	<p>Art. 18<sup>1</sup> Die Qualität der Betreuung wird durch einen hohen Anteil an qualifizier- tem Personal, einen angemessenen, pädagogisch begründeten Betreuungs- schlüssel und entsprechende Gruppengrößen sichergestellt.</p>



<sup>2</sup> Dabei wird auf Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen Rücksicht genommen.

#### D. Tarife, Infrastruktur und Ressourcen

Tarife a. Grundsatz	<p>Art. 19 <sup>1</sup> Für die gebundenen Mittagge wird ein Elternbeitrag zum Einheitstarif von Fr. 6.– pro Mittag erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Auf Antrag gelangt der Tarif zur Anwendung, der gemäss Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich<sup>4</sup> für die nicht gebundene Mittagbetreuung verrechnet würde, soweit dieser Tarif tiefer als der Einheitstarif ausfällt.</p> <p><sup>3</sup> Für ungebundene Mittagge wird ein Minimaltarif von Fr. 4.50 und ein Maximaltarif von Fr. 18.– erhoben.</p> <p><sup>4</sup> Die offenen Betreuungsangebote am Nachmittag gemäss Art. 15 und die betreuten Aufgabenstunden gemäss Art. 16 sind unentgeltlich.</p>
b. Härtefälle	<p>Art. 20 <sup>1</sup> In begründeten Härtefällen kann der Elternbeitrag gemäss Art. 19 Abs. 1 auf Antrag der Eltern bis auf Fr. 0.– reduziert werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements entscheidet über den Antrag auf Empfehlung des Präsidiums der Kreisschulbehörde.</p>
c. erforderliche Auskünfte	<p>Art. 21 <sup>1</sup> Eltern, die einen Antrag gemäss Art. 19 Abs. 2 oder Art. 20 stellen, sind zur Erteilung der für die Ermittlung des Tarifs erforderlichen Auskünfte verpflichtet.</p> <p><sup>2</sup> Bei fehlenden oder unvollständigen Angaben wird der Einheitstarif verrechnet.</p>
Infrastruktur	<p>Art. 22 Die für die städtische Volksschule und den Hochbau zuständigen Departemente sorgen in Zusammenarbeit mit den Präsidien der Kreisschulbehörden und den Schulleitungen, den Leitungen Betreuung sowie den Leitungen Hausdienst und Technik für die Schulraumplanung sowie für die Projektierung, Realisierung und Bewirtschaftung der Infrastruktur der Tagesschulen.</p>
Ressourcenzuweisung a. Grundsatz	<p>Art. 23 <sup>1</sup> Die Ressourcenzuweisung für den Betrieb der Tagesschulen erfolgt im Rahmen des Budgets und des Stellenplans durch die Schulpflege.</p> <p><sup>2</sup> Die Ressourcen werden so zugewiesen, dass die Betreuungsqualität gewährleistet wird.</p> <p><sup>3</sup> Die Ressourcen für die Mittagge werden der Dauer der Mittagszeit angepasst.</p>
b. Mittagbetreuung	<p>Art. 24 Für die Mittagbetreuung stehen den Schulen mindestens Fr. 28.– pro Schülerin und Schüler für eine Mittagszeit von 80 Minuten zur Verfügung (Kostenstand 2021), davon mindestens Fr. 19.– für Personalkosten.</p>
c. Schulen mit besonderen Bedürfnissen	<p>Art. 25 Schulen mit besonderen Bedürfnissen – namentlich wegen komplexer Infrastruktur oder höherem Betreuungsaufwand – weist die Schulpflege zusätzlich Ressourcen zu.</p>

#### E. Schlussbestimmungen

---

<sup>4</sup> vom 12. März 2008, VO KB, AS 410.130.



Weitere Erlasse	<p>Art. 26 <sup>1</sup> Für die Tagesschulen gelten ergänzend die Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich<sup>5</sup> und die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich<sup>6</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Für die Betreuungsangebote gemäss Art. 11–18 gelten überdies Art. 15, 29, Art. 30 Abs. 2, Art. 33 Abs. 1, Art. 34 und 35 Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich<sup>7</sup>; im Übrigen ist die genannte Verordnung auf diese Betreuungsangebote unter Vorbehalt von Art. 19 Abs. 2 nicht anwendbar.</p> <p><sup>3</sup> Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gilt für die ungebundenen Mittage der Tagesschule die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich.</p>
Ausführungsbestimmungen	Art. 27 Die Schulpflege erlässt Ausführungsbestimmungen.
Änderung bisherigen Rechts	<p>Art. 28 Die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ) vom 23. März 1988<sup>8</sup> wird wie folgt geändert:</p> <p>Gemeindeeigene Schulen a. geführte Schulen</p> <p>Art. 2 Die Stadt führt folgende gemeindeeigene Schulen: lit. a–f unverändert. lit. g und h werden aufgehoben.</p> <p>Art. 5 wird aufgehoben.</p>
Übergangsbestimmungen a. Überführungszeitpunkt	<p>Art. 29 <sup>1</sup> Diese Verordnung gilt ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für die Schulen gemäss Anhang Ziff. 1.</p> <p><sup>2</sup> Die übrigen Schulen der städtischen Volksschule werden mit Ausnahme der Schulen gemäss Art. 1 Abs. 2 in Tagesschulen gemäss dieser Verordnung überführt, sobald es die infrastrukturellen und betrieblichen Verhältnisse zulassen.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulpflege bestimmt den Überführungszeitpunkt für die einzelnen Schulen und führt den Anhang entsprechend nach.</p>
b. Ressourcen für Umstellungsprozess	Art. 30 Die Schulpflege weist den Schulen im Rahmen des Budgets und des Stellenplans die für die Überführung in Tagesschulen erforderlichen Ressourcen zu.
c. Abmeldung von gebundenen Mittagtagen	Art. 31 Schülerinnen und Schüler der Schulen gemäss Art. 29 Abs. 1 können bis spätestens 31. Oktober 2022 per 31. Dezember 2022 von den gebundenen Mittagtagen abgemeldet werden.
d. Übergangsbestimmungen der Schulpflege	Art. 32 Die Schulpflege kann weitere Übergangsbestimmungen erlassen.
Inkrafttreten	Art. 33 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

<sup>5</sup> vom 11. Januar 2006, Organisationsstatut, AS 412.103.

<sup>6</sup> vom 23. März 1988, VVZ, AS 412.100.

<sup>7</sup> vom 12. März 2008, VO KB, AS 410.130.

<sup>8</sup> AS 412.100



**Anhang**

**Als Tagesschulen geführte Schulen**

Folgende Schulen werden als Tagesschulen gemäss dieser Verordnung geführt:

**1. Ab 1. Januar 2023**

Schulkreis Uto	<ul style="list-style-type: none"><li>– Aegerten</li><li>– Allmend</li><li>– Hans Asper</li><li>– Neubühl</li></ul>
Schulkreis Letzi	<ul style="list-style-type: none"><li>– Altstetterstrasse</li><li>– Dachslern-Feldblumen</li><li>– Freilager</li></ul>
Schulkreis Limmattal	<ul style="list-style-type: none"><li>– Albisriederplatz</li><li>– Kornhaus</li><li>– Limmat</li><li>– Pfingstweid</li><li>– Schütze</li></ul>
Schulkreis Waidberg	<ul style="list-style-type: none"><li>– Am Wasser</li><li>– Hutten</li><li>– Nordstrasse</li><li>– Riedtli</li><li>– Scherr</li><li>– Weinberg-Turner</li></ul>
Schulkreis Zürichberg	<ul style="list-style-type: none"><li>– Balgrist</li><li>– Kartaus</li><li>– Bungertwies</li><li>– Fluntern-Heubeeribüel</li><li>– Ilgen</li></ul>
Schulkreis Glattal	<ul style="list-style-type: none"><li>– Blumenfeld</li><li>– Campus Glattal</li><li>– Gubel</li><li>– Himmeri</li><li>– Schauenberg</li></ul>
Schulkreis Schwamendingen	<ul style="list-style-type: none"><li>– Hirzenbach</li><li>– Leutschenbach</li><li>– Mattenhof</li></ul>

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 13. April 2022 gemäss Art. 34 sowie Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 13. Juni 2022)



14 / 14

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat